

Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein



EVANGELISCHE KIRCHE
LIECHTENSTEIN

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

Seite	Thema
3	Gemeindeordnung
3	Präambel
3	1. Rechtsform, Sitz, Patronat und Rechtsgrundlage
4	2. Zweck
4	3. Mitgliederbeiträge
5	4. Mitgliedschaft
5	5. Organisation
13	6. Rechnungswesen
14	7. Änderung der Gemeindeordnung
15	8. Auflösung
15	9. Aufhebung der alten Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Evangelischen Kirche

vom 1. April 2012

PRÄAMBEL

Die Evangelische Kirche ist willens, ihren Auftrag im Geiste Jesu Christi zu erfüllen.

Sie ist sich der Unvollkommenheit ihres Redens und Handelns bewusst und ist offen für eine stete Erneuerung.

Die Evangelische Kirche bildet in ihrer Vielfalt eine Gemeinschaft von Menschen, die sich auf die Verheissung des Evangeliums ausrichtet. Die Vielfalt der Gemeinschaft zeigt sich in den verschiedenen Lebensaltern, Geschlechtern, Bedürfnissen und Begabungen der Gemeindeglieder. Unabhängig von der Religionszugehörigkeit hilft die Kirche Leidenden und leistet Benachteiligten Hilfe zur Selbsthilfe. Sie setzt sich ein für die Menschenwürde und -rechte, für Freiheit und Frieden durch soziale Gerechtigkeit. Sie unterstützt die Entwicklungszusammenarbeit. Sie engagiert sich für einen achtsamen Umgang mit der Schöpfung.

Die Evangelische Kirche ist offen für die Anliegen und den Dienst anderer Kirchen und strebt eine aktive Zusammenarbeit an.

1. RECHTSFORM, SITZ, PATRONAT UND RECHTSGRUNDLAGE

1.1. Rechtsform und Sitz

Die Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein – nachfolgend «die Evangelische Kirche» – bildet mit Sitz in Vaduz auf unbestimmte Dauer einen Verein gemäss der vorliegenden Gemeindeordnung als Vereinsstatuten und den Vorschriften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

1.2. Patronat

Sie steht unter dem Patronat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen.

1.3. Vorbehalt der Vereinbarung mit dem Kirchenrat der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Vereinbarung des evangelischen Kirchenrates des Kantons St. Gallen und dem Verein der Evangelischen Kirche vom 18. Mai 1958.

1.4. Geschlechterneutralität

Unter den in dieser Gemeindeordnung verwendeten Funktions- und anderen Bezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

2. ZWECK

Zweck der Evangelischen Kirche ist die Pflege evangelischen Gemeindelebens und das Feiern von Gottesdiensten. Sie steht in der Nachfolge der 1881 gegründeten evangelischen Gemeinde Triesen.

Zu diesem Zweck unterhält die Evangelische Kirche die Einrichtungen, um ihrem religiösen, sozialen, humanitären und ökumenischen Auftrag nachzukommen.

3. MITGLIEDERBEITRÄGE

3.1. Aufbringung der Finanzmittel

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben werden aufgebracht durch

- Beiträge der Gemeindemitglieder
- Beiträge des Landes und der Gemeinden
- Schenkungen und andere Zuwendungen.

3.2. Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder der Evangelischen Kirche bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der jährlich anlässlich der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung als Mindestsatz in Prozent der Landessteuer festgesetzt wird.

4. MITGLIEDSCHAFT

4.1. Mitgliedschaft aufgrund evangelischer Konfession und Taufe

Die Evangelische Kirche bildet sich als Kirchgemeinde aus den Gemeinemitgliedern. Gemeinemitglieder sind getaufte Christen aller evangelischen Bekenntnisse mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein.

4.2. Mitgliedschaft aufgrund Bewerbung

Angehörige der evangelischen Konfession ohne Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein und Personen anderer oder ohne Konfession können sich um eine Mitgliedschaft ausdrücklich beim Pfarramt bewerben. Auf Antrag eines Bewerbers entscheidet der Kirchenvorstand über die Aufnahme.

5. ORGANISATION

5.1. Organe der Evangelischen Kirche

Organe der Evangelischen Kirche sind:

- die Kirchgemeindeversammlung
- der Kirchenvorstand
- das Pfarramt
- die Revisoren

5.2. Kirchgemeindeversammlung

5.2.1. Stellung und Zuständigkeit

5.2.1.1. OBERSTES ORGAN

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Evangelischen Kirche.

5.2.1.2. ZUSTÄNDIGKEIT

Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Bestellung und Abberufung des Kirchenvorstandes und Bestimmung seines Präsidenten;
- c) Wahl und Abberufung des Pfarrers;
- d) Bestellung und Abberufung der Revisoren
- e) Genehmigung der Geschäftsordnung aller anderen Organe der Evangelischen Kirche;
- f) Erwerb und Verkauf von Liegenschaften und Beschlussfassung über Bauvorhaben der Gemeinde;
- g) Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Kirchenvorstandes und des Pfarrers sowie deren Entlastung;
- h) Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des Berichtes der Revisoren;
- i) Genehmigung des Budgets;
- j) Auflösung der Evangelischen Kirche

Sie ist zudem zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von wesentlicher Tragweite für das kirchliche Leben in der Evangelischen Kirche und über weitere Angelegenheiten, die ihr vom Kirchenvorstand unterbreitet werden.

5.2.2. Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus allen Gemeindemitgliedern, die das 16. Altersjahr vollendet haben.

5.2.3. Ordentliche Kirchgemeindeversammlung

Jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres findet die ordentliche Kirchgemeindeversammlung statt.

5.2.4. Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlungen

5.2.4.1. EINBERUFUNG DURCH DEN KIRCHENVORSTAND

Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlungen finden statt, sooft der Kirchenvorstand ihre Einberufung für notwendig hält.

5.2.4.2. EINBERUFUNG DURCH GEMEINDEMITGLIEDER

Mindestens 40 stimmberechtigte Kirchgemeindemitglieder können mit schriftlichem Antrag an den Präsidenten des Kirchenvorstands unter Angabe des Grundes die Einberufung einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung verlangen. In diesem Falle ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des entsprechenden Antrages vom Kirchenvorstand einzuberufen.

5.2.5. Einberufungsverfahren

5.2.5.1. VERÖFFENTLICHUNG DER EINBERUFUNG

Kirchgemeindeversammlungen sind im Gemeindeblatt der Evangelischen Kirche mindestens 8 Wochen vorher anzukündigen.

Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlungen sind zusätzlich in den Liechtensteiner Tageszeitungen zu publizieren.

5.2.5.2. TRAKTANDEN, VORSCHLÄGE UND TRAKTANDENLISTE

Traktanden und Vorschläge von Gemeindemitgliedern sind zu Händen des Präsidenten des Kirchenvorstandes mindestens 5 Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen.

Die Traktandenliste wird spätestens 2 Wochen vor der Versammlung im Gemeindeblatt publiziert.

5.2.5.3. BINDUNG AN DIE TRAKTANDENLISTE

Über Sachverhalte, die in der publizierten Traktandenliste nicht enthalten sind, kann nicht gültig beschlossen werden.

5.2.6. Durchführung der Versammlung

5.2.6.1. ORT DER VERSAMMLUNG

Die Versammlung findet an dem in der Einladung genannten Ort statt.

5.2.6.2. VERSAMMLUNGSLEITUNG

Die Leitung der Kirchgemeindeversammlung obliegt dem Präsidenten des Kirchenvorstandes, im Falle seiner Verhinderung dem Vizepräsidenten, und falls dieser auch verhindert ist, einem durch den Kirchenvorstand bezeichneten Mitglied desselben.

5.2.6.3. FESTSTELLUNG DER ANWESENDEN

Der Vorsitzende der Kirchgemeindeversammlung lässt zu Beginn der Versammlung durch Stimmzähler die Anzahl der stimm- und wahlberechtigten Anwesenden feststellen und allenfalls deren Stimmberechtigung prüfen.

5.2.6.4. AUSSCHLUSS DER VERTRETUNG

Gemeindemitglieder können sich an der Kirchgemeindeversammlung nicht vertreten lassen.

5.2.6.5. PROTOKOLL

Über die Kirchgemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Präsidenten und den protokollführenden Aktuar unterzeichnet werden muss.

5.2.7. Abstimmungsverfahren

5.2.7.1. STIMM- UND WAHLRECHT

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Gemeindemitglieder die das 16. Altersjahr vollendet haben. Jedes Gemeindemitglied hat eine Stimme.

5.2.7.2. BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 40 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

5.2.7.3. MEHRHEIT

Soweit die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht, genügt zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit.

5.2.7.4. STICHENTSCHEID DES VORSITZENDEN

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

5.2.7.5. FORM DER ABSTIMMUNG

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sich für eine geheime Abstimmung ausspricht oder die Versammlungsleitung eine solche für erforderlich hält.

Die Berufung oder Abberufung anderer Organe der Evangelischen Kirche oder von deren einzelnen Mitgliedern erfolgen immer in geheimer Abstimmung.

5.3. Der Kirchenvorstand

5.3.1. Zusammensetzung

Der Kirchenvorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens zwölf Mitgliedern. Der Inhaber des Pfarramtes gehört von Amtes wegen zusätzlich dem Kirchenvorstand an. Wird das Pfarramt von mehreren Personen ausgeübt, sind alle Mitglieder des Kirchenvorstandes. Ziffer 5.3.5 bleibt vorbehalten.

5.3.2. Amtsdauer

Der Kirchenvorstand wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Innerhalb einer Amtsdauer ausscheidende Mitglieder können an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung ersetzt werden. Ihre Wahl erfolgt für den Rest der laufenden Amtsdauer.

5.3.3. Befugnisse

Der Kirchenvorstand hat die folgenden Pflichten und Befugnisse:

- a) er ist für das kirchliche Leben der Gemeinde verantwortlich;
- b) er übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Angestellten der Kirche aus;
- c) er vertritt in Absprache mit dem Pfarramt die Kirche nach aussen und besorgt ihre finanziellen Angelegenheiten.
- d) er verwaltet die Kirchengemeindefinanzen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

5.3.4. Unterschriftenregelung

Für die Evangelische Kirche zeichnet der Präsident und der Kassier des Kirchenvorstandes kollektiv zu zweit.

Der Kirchenvorstand kann beschliessen oder in seiner Geschäftsordnung vorsehen, dass weitere seiner Mitglieder zeichnungsberechtigt sind und die Art des Zeichnungsrechts festlegen, wobei immer Kollektivzeichnungsrecht zu zweit vorzusehen ist.

Diese Unterschriftenregelung gilt für alle finanziellen Angelegenheiten; für einfache Korrespondenz kann der Kirchenvorstand Einzelzeichnungsrecht vorsehen.

5.3.5. Repräsentanz des Pfarramtes im Kirchenvorstand

Alle gewählten Pfarrer können an Vorstandssitzungen teilnehmen. Bei Abstimmungen haben sie sich auf eine gemeinsame Stimmabgabe zu einigen. Im Falle der Nichteinigung bleiben die von den Pfarrern abgegebenen Stimmen unbeachtet.

5.3.6. Konstituierung

Der Präsident wird von der Kirchgemeindeversammlung bestimmt. Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Kassier. Ansonsten konstituiert sich der Kirchenvorstand selbst.

5.3.7. Geschäftsordnung

Der Kirchenvorstand erlässt seine Geschäftsordnung, die von der Kirchgemeindeversammlung zu genehmigen ist.

5.3.8. Kommissionen

Der Kirchenvorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen aus dem Kreis seiner Mitglieder oder mit Dritten bestellen. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss Kirchenvorstandsmitglied sein und führt von Amtes wegen den Kommissionsvorsitz. Dieses erstattet über die Kommissionsarbeit dem Kirchenvorstand regelmässig Bericht.

5.4. Das Pfarramt

5.4.1. Begriff

Das Pfarramt umfasst alle gewählten Pfarrer.

5.4.2. Aufgaben und Pflichten der Pfarrer

Aufgabe der Pfarrer ist die Predigt des Evangeliums, die Ausübung der Seelsorge, die Erteilung des pfarramtlichen Religionsunterrichtes und die Führung von Pfarrbüchern und Registern.

5.4.3. Wahl

Die Pfarrer können nur in einer Kirchgemeindeversammlung gewählt werden, bei der mindestens 40 Gemeindemitglieder anwesend sind; für die Wahl selbst bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Als Pfarrer können Personen gewählt werden, welche die Wahlfähigkeit nach den Bestimmungen der Evangelischreformierten Kirche des Kantons St. Gallen besitzen.

5.4.4. Anstellungsbedingungen und Amtsdauer

Die Anstellungsbedingungen werden vertraglich geregelt.

Die ordentliche Amtsdauer der Pfarrer beträgt 6 Jahre.

Ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit hat die Kirchgemeindeversammlung den Pfarrer im Amt zu bestätigen.

5.4.5. Beendigung des Dienstverhältnisses

Die Anstellung endet unabhängig von der Amtszeitperiode mit der Erreichung des Pensionsalters.

Eine Abberufung durch die Kirchgemeindeversammlung ist aus triftigen Gründen zulässig. Solche sind insbesondere dann gegeben, wenn der Evangelischen Kirche die Weiterführung des Dienstverhältnisses nicht zuzumuten ist. Ziff. 5.4.3 ist sinngemäss anwendbar.

Fällt eine Bestätigung negativ aus, oder sieht der Kirchenvorstand dringenden Handlungsbedarf, hat eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Die Kündigung durch den Amtsinhaber oder durch den Kirchenvorstand in Folge eines Abberufungsentscheids durch die Kirchgemeindeversammlung erfolgt gemäss den vertraglichen, respektive gesetzlichen Vorgaben. Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung kommen auf das Dienstverhältnis der Pfarrer die Bestimmungen des privaten Arbeitsvertragsrecht gemäss ABGB zur Anwendung.

5.5. Die Mitarbeiter

5.5.1 Anstellung

Die weiteren Mitarbeiter der Kirchgemeinde werden vom Kirchenvorstand in Absprache mit dem Pfarramt angestellt und erhalten schriftliche Arbeitsverträge. Diese definieren die Aufgaben und Unterstellungen. Die Arbeitsverhältnisse unterstehen dem privaten Arbeitsvertragsrecht gemäss ABGB.

5.5.2. Schulischer Religionsunterricht

Der schulische Religionsunterricht unterliegt den Abmachungen mit dem liechtensteinischen Schulamt.

5.6. Die Revisoren

5.6.1. Bestellung

Die Kirchgemeindeversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Revisoren für eine Amtsdauer von vier Jahren.

5.6.2. Unvereinbarkeiten

Als Revisoren nicht wählbar sind Gemeindemitglieder, die

- a) mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes oder einem Mitglied eines anderen, der Kontrolle durch die Revisoren unterstellten Organes verwandt oder verschwägert sind, oder
- b) in der Gemeinde sonst ein Amt bekleiden, dessen Führung und Kontrolle den Revisoren untersteht, oder ein Amt in dem Rechnungsjahr bekleidet haben, welches durch die Prüfung der Revisoren kontrolliert wird.

5.6.3. Aufgaben und Befugnisse

Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung des Finanzgebarens des Kirchenvorstandes, der Jahresrechnungen der Kirchgemeinde und der Amtsverwaltung des Kirchenvorstandes im Sinne einer Geschäftsprüfungskommission.

Die Revision hat die Jahresrechnung des Kirchenvorstandes zu prüfen und festzustellen, ob diese ordnungsgemäss und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Kirchenvorstandes erstellt worden ist.

Die Revisoren haben der Kirchgemeindeversammlung jährlich schriftlich Bericht zu erstatten.

6. RECHNUNGSWESEN

6.1. Begriff

Das Rechnungswesen umfasst die jährliche Darlegung der Vermögenslage der Evangelischen Kirche in Form einer Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie eines Budgets.

6.2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

6.2.1. Gesamtverantwortung

Die Verantwortung für das Rechnungswesen obliegt gesamthaft dem Kirchenvorstand.

6.2.2. Vertretung in der Kirchgemeindeversammlung

Der Präsident des Kirchenvorstandes vertritt und erläutert die Jahresrechnung, das Budget sowie alle anderen finanziellen Belange gegenüber der Kirchgemeindeversammlung.

6.2.3. Führung der Bücher

Die Führung der Bücher des Rechnungswesens sowie die Aufbereitung der Jahresrechnung und des Budgets obliegt dem Finanzverantwortlichen des Vorstandes.

6.2.4. Vorbehalt der Geschäftsordnung des Kirchenvorstandes

Die näheren Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Kirchenvorstandes geregelt.

6.3. Kirchgemeindefinanzordnung

6.3.1. Budget

Der Kirchenvorstand hat jährlich, jeweils rechtzeitig auf die ordentliche Kirchgemeindeversammlung, ein Budget über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu erstellen und dieses der Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Kirchenvorstand hält sich an das Budget und beschliesst in diesem Rahmen die Einzelheiten.

6.3.2. Ausgabenkompetenz

Der Kirchenvorstand tätigt die im genehmigten Budget vorgesehenen Geschäfte. Über die Verwendung von nicht zweckgebundenen Legaten und Spenden bestimmt der Kirchenvorstand nach eigenem Ermessen. Er hat darüber im Jahresbericht Rechenschaft abzulegen.

6.3.3. Ausnahmekompetenz

In Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand über Beträge von max. 10% des jeweils gültigen Budgets verfügen.

6.3.4. Rechenschaft

Der Kirchenvorstand hat jährlich, jeweils rechtzeitig auf die ordentliche Kirchgemeindeversammlung, in seinem Jahresbericht Rechenschaft über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die Anlage und Verwendung der Gelder der Evangelischen Kirche abzulegen.

7. ÄNDERUNG DER GEMEINDEORDNUNG

Die Gemeindeordnung kann jederzeit von der Kirchgemeindeversammlung ganz oder teilweise geändert werden. Dazu bedarf es einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung, die nur über dieses Traktandum verhandelt und beschliesst.

An einer Kirchgemeindeversammlung, an welcher die Gemeindeordnung geändert wird, ist die Anwesenheit von mindestens 40 Mitgliedern notwendig, und sie beschliesst hierbei mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

8. AUFLÖSUNG

8.1. Auflösung

Der Verein Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein kann mittels Beschluss der Kirchgemeindeversammlung aufgelöst werden.

Dazu bedarf es einer Kirchgemeindeversammlung, an der mindestens 40 Gemeindemitglieder anwesend sind; der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Gemeindemitglieder.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts über die Auflösung eines Vereins.

8.2. Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen zur Verwaltung übergeben.

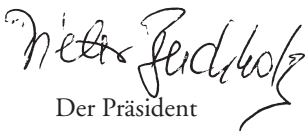
Der Kirchenrat hat dabei dafür zu sorgen, dass eine Wiederverwendung für ähnliche Zwecke im Fürstentum Liechtenstein erfolgt.

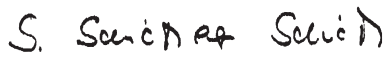
9. AUFHEBUNG DER ALTEN GEMEINDEORDNUNG

Die Gemeindeordnung ersetzt alle ihr widersprechenden früheren Bestimmungen. Die Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1995 ist aufgehoben.

Diese Gemeindeordnung wurde anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 1. April 2012 beschlossen.

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen hat am 24. April 2012 diese Gemeindeordnung im Sinne von Ziff. 2 der Vereinbarung desselben mit dem Verein der Evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein vom 18. Mai 1958 genehmigt.


Der Präsident


Die Aktuarin

